

L 3 AL 140/06 NZB

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

3

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 14 AL 31/03

Datum

15.12.2005

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 AL 140/06 NZB

Datum

03.03.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Für eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung ist es ausreichend, wenn über den \"Regelweg\" belehrt wird; ein \"Hinweis auf \"Auch-Möglichkeiten\" ist nicht erforderlich (Anschluss an BSG, Urteil vom 25. Januar 1984 - [9a RV 2/83](#) - Breithaupt 1984, 911 [913] = JURIS=Dokument Rdnr. 13).

2. Wenn ein anwaltlich vertretener Kläger in einem Verfahren, in dem der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Frage, welches von zwei möglichen Rechtsmitteln statthaft ist, das Rechtsmittel beschränkt, obliegt ihm die Pflicht zu prüfen, ob auf Grund der Rechtsmittelbeschränkung der Beschwerdewert soweit abgesenkt ist, dass nunmehr ein anderes als das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Rechtsmittel statthaft ist.

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2005 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Höhe des klägerischen Anspruchs auf Insolvenzgeld.

Der Kläger beantragte am 17. Januar 2001 die Gewährung von Insolvenzgeld für die Zeit vom 9. November 1998 bis 31. Januar 1999. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12. November 2001 für die Zeit vom 27. Juni 2000 bis 26. September 2000 ab.

Dem hiergegen eingelegten Widerspruch half die Beklagte mit Bescheid vom 18. Dezember 2002 teilweise ab und gewährte dem Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1999 bis 31. Dezember 1999 Insolvenzgeld unter Anrechnung seines Verdienstes aus der neuen Beschäftigung. Im Übrigen wies sie den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2002 den Widerspruch zurück.

Die hiergegen am 13. Januar 2003 erhobene Klage hat das Sozialgericht durch Urteil vom 16. Dezember 2005 abgewiesen. Das dem Klägerbevollmächtigten am 8. Februar 2006 zugestellte Urteil enthält als Rechtsmittelbelehrung den Hinweis auf die Berufung.

Am 8. März 2006 hat der Kläger Berufung eingelegt, die unter dem Aktenzeichen L 3 AL 49/06 geführt worden ist. Mit dieser hat er lediglich noch die Zahlung von Insolvenzgeld nach seiner anteiligen Gewinnbeteiligung, einer anteiligen Tantieme entsprechend des Geschäftsführervertrages, begehrt. Der Kläger hat, ausgehend von dem Gutachten des für den früheren Arbeitgeber des Klägers bestellten Insolvenzverwalters vom 19. Juli 2000, die Größenordnung des geltend gemachten Betrages mit 162,61 EUR beziffert. Mit Beschluss vom 30. Januar 2007 hat daraufhin der erkennende Senat die Berufung als unzulässig verworfen, weil der für eine Berufung erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht sei.

Bereits mit Schreiben vom 12. April 2006 hatte das Gericht auf Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung hingewiesen. Der Kläger hat im Schriftsatz vom 24. April 2006 die Auffassung vertreten, dass die Berufung auch einen Antrag auf Zulassung der Berufung mit umfasse. \"Höchst vorsorglich\" hat er jedoch einen solchen Antrag gestellt. In Folge dessen ist die vorliegende Akte betreffend eine Nichtzulassungsbeschwerde angelegt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2005 zuzulassen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt, jedoch die Auffassung vertreten, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die Berufungsakte des Sächsischen Landessozialgerichtes (Az.: L 3 AL 49/06) und die Insolvenzakte des Amtsgerichts Dessau (Az. 2 IN 220/00), die ebenfalls beigezogen worden sind, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist statthaft.

Gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt. Dieser Beschwerdewert wird vorliegend nicht erreicht. Insoweit wird auf den Beschluss des Senates vom 30. Januar 2007 (L 3 AL 49/06) verwiesen. Da auch keine wiederkehrende oder laufende Leistung für mehr als ein Jahr im Streit steht, was zur Zulässigkeit der Berufung führen würde (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)), hatte das Sozialgericht über die Zulassung der Berufung zu entscheiden.

Das Sozialgericht hat die Berufung nicht gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zugelassen. Danach ist die Berufungszulassung "in dem Urteil des Sozialgerichtes" auszusprechen. Die Berufungszulassung hat in der Urteilsformel, ausnahmsweise auch durch eine eindeutig ausgesprochene Zulassung in den Entscheidungsgründen zu erfolgen (h.M.; vgl.: BSG, Beschlüsse vom 29. Juni 1977 - [11 RA 94/76](#) = [SozR 1500 § 161 Nr. 16](#), vom 26. April 1989 - [7 RAr 124/88](#) = Die Beiträge 1989, 288 und vom 2. Juni 2004 - [B 7 AL 10/04 B](#) - JURIS-Dokument RdNr. 8; Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [8. Aufl., 2005], § 144 RdNr. 39, m.w.N.). Wenn hingegen die Berufung - wie vorliegend - nur in der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung erwähnt wird, ist dies nicht ausreichend (ständige Rechtsprechung des BSG: vgl. BSG, a.a.O.; Meyer-Ladewig, a.a.O., § 144 RdNr. 40, m.w.N.). In einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung ist keine Zulassung einer eigentlich nicht statthafter Berufung enthalten (vgl. SächsLSG, Beschluss vom 20. Dezember 2007 - [L 3 AS 118/07](#)).

Die somit statthafte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ist jedoch verfristet, da sie nach Ablauf der Monatsfrist des [§ 145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) eingelegt worden ist. Die Zustellung des angegriffenen Urteils an den Bevollmächtigten des Klägers erfolgte am 8. Februar 2006. Die Monatsfrist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde endete damit gemäß [§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) am 8. März 2006. Erst mit Schreiben vom 24. April 2006 wurde jedoch "vorsorglich" ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war aber die Rechtsmittelfrist bereits abgelaufen. Aus diesem Grund muss nicht geprüft werden, ob eine Beschwerde, die für den Fall eingelegt wird, dass die Berufung entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts der Zulassung bedarf, zulässig ist (vgl. hierzu: Behn; in: Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz [Stand: 84. Erg.-Lfg., 2007], § 145 RdNr. 28; Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz [8. Aufl., 2005], § 145 RdNr. 2b; Frehse, in: Jansen (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz [2. Aufl., 2005], § 145 RdNr. 10; Zeihe, Sozialgerichtsgesetz [Stand: 45. Erg.-Lfg., November 2007], § 145 RdNr. 3g).

Die Beschwerde konnte vorliegend nicht gemäß [§ 66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) wegen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung auch noch innerhalb eines Jahres nach der Zustellung des angegriffenen Urteils eingelegt werden. Denn die Rechtsmittelbelehrung, die dem Urteil beigelegt war, war richtig. Sie genügt den Anforderungen aus [§ 66 Abs. 1 SGG](#). Insbesondere wurde über das richtige Rechtsmittel, die Berufung, belehrt.

Nach [§ 66 Abs. 1 SGG](#) muss die Rechtsbehelfsbelehrung unter anderem den statthafter Rechtsbehelf bezeichnen. Wenn mehrere Möglichkeiten für den Rechtsschutz Suchenden eröffnet sind, wie beim Gerichtsbescheid neben der Nichtzulassungsbeschwerde der Antrag auf mündliche Verhandlung (vgl. [§ 105 Abs. 2 SGG](#)), ist über beides zu belehren (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, a.a.O., § 66 RdNr. 6). Für eine ordnungsge-mäße Rechtsbehelfsbelehrung ist es aber ausreichend, wenn über den "Regelweg" lehr wird; ein Hinweis auf "Auch-Möglichkeiten" ist nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1984 - [9a RV 2/83](#) - Breithaupt 1984, 911 [913] = JURIS-Dokument RdNr. 13, m.w.N.).

Für ein Urteil über eine Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, bedeutet dies, dass das Sozialgericht über das Rechtsmittel zu belehren hat, das entsprechend dem Wert des Beschwerdegegenstandes statthaft ist. Dies war vorliegend die Berufung, weil bereits der Betrag des im sozialgerichtlichen Verfahren noch geltend gemachten und durch Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2005 abgewiesenen Urlaubsgeldes (oder der Urlaubsabgeltung) den für die Statthafterkeit der Berufung erforderlichen Betrag von 500,00 EUR überstieg. Eine weitergehende Belehrung über die Statthafterkeit der Nichtzulassungsbeschwerde für den Fall, dass das Urteil nur begrenzt in einem Umfang angegriffen wird, der den gesetzlichen Mindestbeschwerdewert nicht erreicht, war nicht erforderlich.

Schließlich sind auch keine Wiedereinsetzungsgründe nach [§ 67 Abs. 1 SGG](#) ersichtlich. Danach ist demjenigen, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Da sich der Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren vertreten ließ, ist ihm gemäß [§ 73 Abs. 4 SGG](#) i.V.m. [§ 85 Abs. 2 ZPO](#) ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zuzurechnen. Ohne Verschulden ist eine Frist versäumt, soweit die Person, auf die abzustellen ist, diejenige Sorgfalt angewandt hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsauffassung zuzumuten ist (vgl. BSG, Urteil vom 31. März 1993 - [13 RJ 9/92](#) - [BSGE 72, 158](#) [160]). Hieran gemessen liegen vorliegend die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht vor. Wenn ein anwaltlich verteilter Kläger in einem Verfahren, in dem der Wert des Beschwerdegegenstandes für die Frage, welches von zwei möglichen Rechtsmitteln statthaft ist, das Rechtsmittel beschränkt, obliegt ihm die Pflicht zu prüfen, ob auf Grund der Rechtsmittelbeschränkung der Beschwerdewert soweit abgesenkt ist, dass nunmehr ein anderes als das in der Rechtsmittelbelehrung bezeichnete Rechtsmittel statthaft ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist abschließend ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2008-12-17